

Satzung des Vereins

„Yafes - Kinderkrebshilfe e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Yafes - Kinderkrebshilfe e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Hannover.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 des AO. Der Verein unterstützt und fördert optimale Heilungschancen bei krebskranken Kindern und stabilisiert die sozialen Belange der Betroffenen und deren Angehörige rund um die Therapie durch finanzielle Zuschüsse. Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - durch finanzielle Zuschüsse zu den durch die Erkrankung des Kindes entstandenen Kosten an bedürftige Personen i.S.d. § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung
 - durch sowohl organisatorische als auch finanzielle Unterstützung betroffener Familien bei Typisierungsaktionen zur Stammzellenspende
- (3) Der Verein leistet finanzielle Unterstützung, im Rahmen seiner finanziellen Mittel, bei Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen, die der Heilung und Rehabilitation von krebskranken Kindern dienen.
- (4) Ferner unterstützt der Verein die wissenschaftliche Forschung nach den Ursachen, Therapie- sowie Präventionsmaßnahmen der „T-Zell-Lymphome“ aus der Gruppe der „Non-Hodgkin-Lymphome“ bei Kindern.
- (5) Der Verein sammelt zur Umsetzung der voran genannten Ziele die notwendigen finanziellen Mittel durch Sammel- und Spendenaktionen, sowie Veranstaltungen wie z.B.: sportliche Aktivitäten (Fußball-Turniere oder Marathonläufe), Typisierungsaktionen zur Stammzellenspende und weiteren Benefizprojekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele und Interessen des Vereins fördert.
- (2) Über den Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Der Mindestbeitrag liegt bei 1,- € im Monat.
- (2) Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge der Mitglieder werden unter „Verschiedenes“ behandelt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die Einberufung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfberichts des Kassenprüfers
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit
 - Wahl des Kassenprüfers, mit einfacher Mehrheit

- Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte, mit einfacher Mehrheit
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstands, mit einfacher Mehrheit
 - Satzungsänderungen, mit 3/4-Mehrheit
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, mit 2/3-Mehrheit
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bleiben unberührt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die vorgenannten Bestimmungen gelten ebenso für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart

Der Vorstand kann darüber hinaus mit einfacher Mehrheit bis zu drei Beisitzer berufen.

- (2) Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand unter sich vor.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied ausfallen, so soll der restliche Vorstand dessen Funktion mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten einstimmig einem anderen Vereinsmitglied

mit dessen Zustimmung bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch übertragen.

- (5) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede(n) Kandidat(in) in einem getrennten Wahlgang. Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (8) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (9) Die in Vorstandssitzungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (11) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- (12) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bewilligung der Ausgaben im Rahmen der Vereinszwecke
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und der Spenden
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Erstellen und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung der beabsichtigten Vereinsauflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für krebskranke Kinder Hannover e.V.“ mit Sitz in Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke (Betreuung und Förderung krebskranker Kinder) zu verwenden hat.

Stand: 14.05.2017